

Editorial:**„Die Bekämpfung des illegalen Handels mit archäologischen Kulturgütern: Neue Wege auf der Internetplattform eBay“**

Prof. Dr. iur. Kerstin Odendahl,
Universität St. Gallen
IFKUR-Beirätin

Liebe Kunstrechtsfreunde,

der „zweite Untergang Pompejis“ - mit diesen Worten beschreibt die italienische Zeitung „La Repubblica“ den Zustand der größten archäologischen Zone Europas. Es herrschen skandalöse hygienische Verhältnisse auf dem 44 ha großen Areal mit jährlich zwei Millionen Besuchern, Müll liegt herum, streunende Hunde dominieren das Bild, zahlreiche Bauten drohen einzustürzen. Am 4. Juli 2008 hat die italienische Regierung Pompeji zum Notstandsgebiet erklärt und einen Sonderkommissar zu seinem Schutz berufen. Hauptgrund für diesen Schritt waren aber nicht die desolaten Zustände des Areals, sondern die immer stärker zunehmenden und offenbar nicht unter Kontrolle zu bringenden Raubgrabungen.

Warum sind Raubgrabungen so verheerend? Archäologische Kulturgüter sind überwiegend im Boden verborgene Gegenstände, die über die Erdgeschichte sowie Leben und Wirken des Menschen Auskunft geben. Für Epochen ohne schriftliche Überlieferung stellen sie häufig die einzigen Quellen dar. Existieren schriftliche und bildliche Überlieferungen, werden diese durch archäologische Funde in zumeist essentieller Weise ergänzt. Der Wert eines archäologischen Kulturguts resultiert dabei nicht nur aus dem Objekt selbst, sondern auch und insbesondere aus dem Fundort und der Einbettung des Objekts, dem sog. Fundzusammenhang.¹ Ein unsachgemäß ausgegrabener Gegenstand ist nicht mehr einem bestimmten Fundort zuzuordnen, sein Informations- und Erkenntniswert geht in der Regel unwiederbringlich verloren.

Raubgrabungen sind nicht nur selbst erklärten „Hobbyarchäologen“ zuzuschreiben, welche die Gegenstände behalten. Es existiert auch ein Markt für archäologische Gegenstände, dessen hohe Nachfrage oft Anlass und Ermunterung für Raubgrabungen und Diebstähle ist. Der Handel findet dabei immer häufiger über Internetplattformen statt, auf denen gestohlene, aus Raubgrabungen stammende oder illegal ausgeführte Gegenstände leicht und ohne größere Kontrolle verkauft werden können. Spektakulär stoppte im Dezember 2007 das schweizerische Bundesamt für Kultur (BAK) gemeinsam mit der Bundeskriminalpolizei (fedpol) und eBay den Internet-Verkauf einer Keilschrifttafel, die mit größter Wahrscheinlichkeit illegal aus dem Irak ausgeführt worden war und aus einer Raubgrabung stammt.²

Es waren solche und ähnliche Vorkommnisse, die zahlreiche Staaten dazu bewogen, den Kontakt zu eBay und anderen Internetplattformen zu suchen, um Lösungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit archäologischen Kulturgütern zu erarbeiten. Die Bemühungen sind dabei je nach Staat und je nach Internetplattform unterschiedlich weit gediehen. Ein bemerkenswerter Erfolg lässt sich seit Juli 2008 auf den drei deutschsprachigen eBay-Seiten³ finden. In jeweils leicht abgewandelter Formulierung, aber inhaltlich gleich gilt der Grundsatz, dass es verboten ist, „archäologische Kulturgüter bei eBay anzubieten, es sei denn, dass der Anbieter über einen behördlichen Legalitätsnachweis verfügt, wonach der Handel mit diesem Objekt zulässig ist. Dieses Nachweisdokument muss im Angebot abgebildet und gut lesbar sein.“⁴ Bei einem Verstoß drohen dem Verkäufer eine Reihe von Sanktionen, die von der Löschung des Angebots und der Einbehaltung der Gebühren, über den vorläufigen oder endgültigen Aus-

1 Ausf. zum Thema *Fechner, Frank*, Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts. Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht sowie Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung, Berlin, 1991.

2 Vgl. Medienmitteilung, fedpol, 18.12.2007: Bundesamt für Kultur stoppt Verkauf einer irakischen Keilschrifttafel im Internet.

3 <http://pages.ebay.de/help/policies/artifacts.html>; <http://pages.ebay.at/help/policies/artifacts.html>; <http://pages.ebay.ch/help/policies/artifacts.html>.

4 So die Formulierung auf <http://pages.ebay.ch/help/policies/artifacts.html>.

schluss vom eBay-Marktplatz bis hin zu rechtlichen Konsequenzen nach dem jeweiligen nationalen Recht reichen.

Die neuen eBay-Verkaufsregeln mit der darin enthaltenen Beweislastumkehr für den Verkäufer wurden bilateral zwischen Deutschland, Österreich bzw. der Schweiz auf der einen und den jeweiligen nationalen eBay-Stellen auf der anderen Seite vereinbart. Dabei haben die drei deutschsprachigen Staaten ihre zunächst parallel laufenden Bemühungen koordiniert und auf diese Weise ein gleiches Vorgehen auf allen deutschsprachigen eBay-Plattformen erreicht. Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und eBay wurde in einem „Memorandum of Understanding“ vom 18. Juni 2008 festgehalten.⁵ Die Parteien vereinbaren darin die Durchführung eines Pilotprojekts im 3. Quartal 2008: eBay stellt von Juli bis September 2008 die oben wiedergegebene Verkaufsregel auf, um den illegalen Handel mit archäologischen Kulturgütern zu unterbinden. Das Pilotprojekt wird von eBay und den zuständigen schweizerischen Behörden gemeinsam überwacht und nach seiner Beendigung einer Analyse und Bewertung unterzogen. Ferner wird geprüft werden, ob gemeinsame Folgeprojekte im Sinne der UNESCO-Konvention von 1970 zum Schutz von Kulturgütern avisiert werden sollen. Das gleiche Vorgehen haben Deutschland und Österreich mit eBay auf informeller, nicht-schriftlicher Basis vereinbart. Alle drei Staaten stehen während der Pilotphase und bei deren Auswertung in einem informellen, ständigen Austausch.

Das Vorgehen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ist aus drei Gründen von besonderem juristischem Interesse. Formell handelt es sich um eine jeweils rechtlich unverbindliche Vereinbarung zwischen einem Staat und dem Betreiber einer Internetplattform. Materiell wurde der rein repressive Ansatz in Form der Verfolgung von illegalen Verkäufen um den präventiven Ansatz ihrer Verhinderung ergänzt. Hinzu kommt die Vereinbarung einer Pilotphase mit anschließender Evaluation und möglicher Ausweitung.

Ob das Projekt die erhofften Erfolge erzielt, wird die abschließende Bewertung zeigen. Der Ansatz jedoch beschreitet vielversprechendes Neuland. Und er könnte ein Modell für die Bekämpfung anderer Formen des illegalen Kulturgüterhandels werden. Der von UNESCO, INTERPOL und ICOM gemeinsam verfasste Brief über Kulturgutverkäufe im Internet aus dem Jahr 2007⁶ sowie die beiden INTERPOL-Empfehlungen über gestohlene Kulturgüter aus dem Jahr 2008⁷ weisen jedenfalls in diese Richtung: Die Staaten werden aufgefordert, zur Bekämpfung des über Internet abgewickelten, illegalen Handels mit allen Typen von Kulturgütern, insbesondere Kunstwerken, Vereinbarungen mit den Internetplattformen abzuschließen. Möglicherweise erleben wir also gerade die Entstehung eines neuen Instruments: unter den Staaten abgestimmte und koordinierte, bilaterale, präventiv ansetzende Vereinbarungen mit Internetplattformen zur Festlegung einer „best practice“ und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern.

Kerstin Odendahl

5 Vgl. *Ninck, Mathias*, Antike Kulturgüter als Tabu. Das Auktionshaus Ebay startet in der Schweiz Pilotprojekt mit strengeren Richtlinien, NZZ am Sonntag, v. 15.06.2008, S. 16. Das Memorandum ist nicht über Internet abrufbar. Es wird aber vom BAK zur Verfügung gestellt. Wesentlicher Grund für die schriftliche Fixierung der Vereinbarung waren die in der Schweiz mit Art. 24 Kulturgütertransfergesetzes eingeführten Strafbestimmungen für den illegalen Verkauf und die illegale Aneignung von Kulturgut inkl. Grabungsfunden.

6 UNESCO/INTERPOL/ICOM, Mesures élémentaires concernant les objets culturels mis en vente sur Internet, UNESCO: DG/4.6/07/184, IPSG: 2007/182/SCA/DCO/WOA/KHK/bl.

7 Recommandations, 5ème Réunion du Groupe d'experts INTERPOL sur les biens culturels volés - Lyon, 4 et 5 mars 2008; Conclusions, 7ème Colloque international sur le vol et le trafic illicite d'objets d'art, de biens culturels et d'objets anciens, Lyon, France, 17 - 19 juin 2008.